



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

**Verbandsgemeinde
Droyßiger-Zeitzer Forst**



Verbandsgemeinde

Die Termin zur Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst stand nach Redaktionsschluss noch nicht fest.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Gemeinden

Satzung über das Wahlverfahren zu der Verbandsgemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Gemäß § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst in seiner Sitzung am 06.06.2019 folgende Satzung über das Wahlverfahren zu der Verbandsgemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst beschlossen:

§ 1 Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Verbandsgemeindeelternvertretung nach § 19 Abs. 4 Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt in den Tageseinrichtungen für Kinder der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst geregelt.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die Verbandsgemeindeelternvertretung sind die bis zum 15.10. des Wahljahres gewählten Personen jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst.

(2) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(3) Wahlberechtigte, die als Fachpersonal in einer Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst tätig sind oder die in der jeweiligen Körperschaft die direkte Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in die Verbandsgemeindeelternvertretung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Erstmals erfolgt die Wahl nach dieser Satzung 2019.

(2) Die gewählten Verbandsgemeinde-Elternvertreterinnen und Verbandsgemeinde-Elternvertreter der Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vorstand bestehend aus Vorsitzende(n), Stellvertretung und eine(n) Beisitzende(n), sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Kreiselternvertretung.

(3) Die Wahl erfolgt bis zum 15.11. des jeweiligen Wahljahres. Zu der Wahl werden die Wahlberechtigten von der Verbandsgemeinde mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst festgelegt.

(4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Der Wahlvorstand für die Verbandsgemeindeelternvertretung besteht aus zwei Beschäftigten der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Eine Person des Wahlvorstandes leitet die Wahl, die andere Person führt das Protokoll.

(5) Die anwesenden Wahlberechtigten werden von der Wahlleitung aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Die Wahlleitung gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidierenden angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidierenden zu geben.

§ 4 Wahl und Niederschrift

(1) Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

stellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsrechte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*Im Auftrag
gez. Thorsten Seeck*

Gutenborn



Die nächste **Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Gutenborn findet **am Dienstag, dem 27.08.2019, um 18.30 Uhr** im Gemeindezentrum Droßdorf, Schulweg 23 statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 718793

Kretzschau



Die nächste **Gemeinderatssitzung** der Gemeinde Kretzschau findet **am Mittwoch, 14.08.2019, um 19.00 Uhr** im Vereins- und Bürgerhaus Gladitz, Luckenauer Str. 48, 06712 Kretzschau statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechstunde der Bürgermeisterin

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Büro Kretzschau oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 213049, Mobiltelefon: 0157 34037760

Schnaudertal



Die Sitzungen des Gemeinderates Schnaudertal entnehmen Sie bitte den Aushängen in der Gemeinde Schnaudertal.

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Wittgendorf, Gartenstraße 30 oder nach Vereinbarung – Telefon: 034423 21274

Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Gemeinde Schnaudertal

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal in der Sitzung am **21.03.2019** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Schnaudertal voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.159.200 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 1.274.100 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.026.100 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.149.100 Euro |

c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	92.900 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	73.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr **2019** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **184.500 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr **2019** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 336 v. H. |
| 2. für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 375 v. H. |

Wittgendorf, den **22.03.2019**



Hans-Hubert Schulze
Bürgermeister der Gemeinde Schnaudertal



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 oder § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am 24.06.2019 unter dem Aktenzeichen 151401/M/52.442/2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 29.07.2019 bis 16.08.2019 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, Zimmer 211 zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

montags	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	keine Sprechzeiten
donnerstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags	keine Sprechzeiten

Wittgendorf, den 04.07.2019


Hans-Hubert Schulze
Bürgermeister der Gemeinde Schnaudertal



Wetterzeube



Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am **Montag, dem 26. August 2019, um 19.00 Uhr** im **Versammlungsraum in Haynsburg, Burgstraße 10** statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Bekanntmachung zum Teilaufhebungsverfahren des B-Planes Nr.: 2 „Schöne Aussicht Goßra“ der ehemaligen Gemeinde Haynsburg

Der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube hat in der Sitzung am 15. Juli 2019 den Beschluss zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Teilaufhebungsverfahrens des B-Planes Nr.: 2 „Schöne Aussicht Goßra“, der ehemaligen Gemeinde Haynsburg gefasst. Die Veränderungssperre wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 17 Abs. 1 Satz 3 um 1 Jahr verlängert.

*gez. Jacob
Bürgermeister*



Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Verbandsgemeindebürgermeister Herr Kraneis
Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.
Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig
SB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock
Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187,
E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder vermindertem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM